

Antrag an die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ am 16.12.2022

Verpflichtende Güllegrubenabdeckung wirtschaftlich nicht tragbar

Die OÖ Landwirtschaft nimmt die im Emissionsgesetz Luft festgelegten Reduktionsziele zur Kenntnis und ist sich der Notwendigkeit der Verminderung der Ammoniak-Emissionen bewusst. Die festgelegte verpflichtende Güllegrubenabdeckung ab 2028 ist aber wirtschaftlich keinesfalls tragbar.

Die verpflichtende nachträgliche Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger bei Betrieben mit einer betrieblichen Gesamt-Lagerkapazität von mehr als 240 Kubikmetern bis zum 1. Jänner 2028 steht in keinem wirtschaftlich tragbaren Verhältnis zum tatsächlichen Ammoniak- Reduktionspotenzial. Denn einem notwendigen Investitionsbedarf von mind. 500 Mio. bis über 1 Mrd. Euro innerhalb eines äußerst kurzen Zeitraums (bis zum Ende des Jahres 2027) sowie einem für die betroffenen bäuerlichen Betriebe unzumutbaren bürokratischen und organisatorischen Aufwand (Ziviltechnikergutachten, Bauabwicklung, ...) stehen lediglich 0,6 Kilotonnen Ammoniak-Reduktionspotenzial gegenüber. Zudem ist im Emissionsgesetz-Luft 2018 unter anderem festgeschrieben, dass darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Kosten der Maßnahmen eine möglichst große Verringerung der Emissionen gegenübersteht und dass der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ ist davon überzeugt, dass mit der per Verordnung festgelegten Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Gärresten diesen Grundsätzen nicht entsprochen und der Veredelungssektor (vorwiegend Rinder- und Schweinehaltung) in einem wirtschaftlich völlig unverhältnismäßigen Ausmaß belastet wird.

Gleichzeitig wird in der Verordnung auf kostengünstigere und leichter umzusetzende Reduktionspotenziale verzichtet. Denn es würde die Streichung der Ausnahme von der Einarbeitungspflicht für Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von acht Stunden für Betriebe unter fünf Hektar Ackerfläche bei mind. zwei Schlägen (sog. Kleinschlagregelung) ein Reduktionspotenzial von 0,4 Kilotonnen erbringen.

Unter Berücksichtigung des Ammoniak-Reduktionsbedarfs bis 2030 und des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs für den Sektor Landwirtschaft schlägt die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ vor, anstatt der Grubenabdeckung eine striktere Umsetzung der Einarbeitungsverpflichtung durch Verzicht auf die Kleinschlagregelung.

Daher fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ von den Bundesministerien für Klimaschutz und Landwirtschaft eine umgehende Korrektur der Ammoniak-Reduktions-Verordnung, insbesondere eine Streichung der verpflichtenden Güllerraumabdeckung als wirtschaftlich und ökologisch völlig unverhältnismäßige Maßnahme und eine adäquate Berücksichtigung von Alternativmaßnahmen zur Ammoniak-Reduktion. Die tierhaltenden Betriebe brauchen hier dringend und rasch eine entsprechende Rechts- und Planungssicherheit, um die notwendigen Prioritäten bei der Ammoniak-Reduktion setzen zu können.

